

Stadtverwaltungen
Kreisverwaltungen
-Jugendamt-
im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland

Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege
Kommunale Spitzenverbände

nachrichtlich:

Landschaftsverband Westfalen – Lippe
Landesjugendamt

Ministerium für Generationen, Familien, Frauen und Integration
des Landes NRW

Dezernat 4 – Schulen, Jugend

Landesjugendamt
Amt für Kinder und Familie

Datum und Zeichen bitte stets angeben

30.03.2006

Jansen
Tel.: (02 21) 8 09- 6291
Fax: (02 21) 82 84- 1460
Ute.Jansen@lvr.de

Rundschreiben Nr. 42 / 464 / 2006

Gesetzliche Unfallversicherung für Tagespflegepersonen:

Information der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg vom 17.01.2006.

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen ein Informationsschreiben der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege mit der Bitte um Kenntnisnahme.

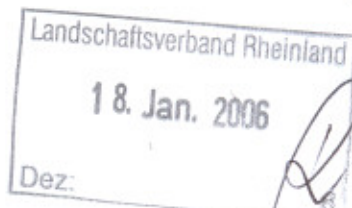
Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

Dr. Schneider



Landschaftsverband Rheinland
Dezernat 4 - Landesjugendamt -
Hermann-Plünder-Str. 1

50679 Köln



[Handwritten signature]

18/1

19.01.
19.01.

Unser Zeichen (Bitte stets angeben!)

DOK 311.09
Tagespflegeperson
RüV/Bri

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Ansprechpartner

Frau Brinkmann

Durchwahl

1155

Datum

17.01.2006

Gesetzliche Unfallversicherung für Tagespflegepersonen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in letzter Zeit erreichen die BGW zahlreiche Anfragen zum Versicherungsschutz vor dem Hintergrund des TAG und des KICK. Deshalb erhalten Sie die nachstehenden Informationen zum Unfallversicherungsschutz, zur Zuständigkeit und zu den Beitragskosten für Tagespflegepersonen.

Für Tagespflegepersonen (Tagesmütter, Tagesväter) kommen zwei verschiedene Möglichkeiten des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes in Betracht:

Es besteht einerseits die Möglichkeit, dass die Tagespflegeperson in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu den Eltern des zu betreuenden Kindes steht. Der Unfallversicherungsschutz der Tagespflegeperson würde dann über den Haushalt der Eltern bei der Unfallkasse bestehen. Die Tagespflegeperson wäre bei der Unfallkasse als Beschäftigte des Haushalts anzumelden. Der Beitrag zur Unfallversicherung ist in diesem Fall von den Eltern des zu betreuenden Kindes an die Unfallkasse zu entrichten.

Die Höhe des Jahresbeitrags sollte direkt bei der zuständigen Unfallkasse erfragt werden.

Andererseits besteht die Möglichkeit einer selbstständigen Tätigkeit als Tagespflegeperson. Für die Tagespflegeperson besteht dann ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII. Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Pflichtversicherung, die mit Aufnahme der Tätigkeit beginnt.

In diesen Fällen müssen sich die Tagespflegepersonen innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit bei unserer Berufsgenossenschaft anmelden.

Der Jahresbeitrag für eine selbstständige Tagespflegeperson beträgt gegenwärtig 79,38 € für die alten Bundesländer und 66,15 € für die neuen Bundesländer. Eine Höherversicherung ist auf Antrag möglich.

Als Orientierung welchen Status eine Tagespflegeperson in der gesetzlichen Unfallversicherung hat, lässt sich festhalten, dass die Betreuung eines Kindes aus nur einer Familie für das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnis zu den Eltern spricht, während die Betreuung mehrerer Kinder aus

Unser Zeichen
Tagespflegeperson
RüV/Bri

DOK 311.09

Blatt 2 zum Schreiben vom 17.01.2006



bgw

Berufsgenossenschaft
für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege

verschiedenen Familien eher für eine selbstständige Tätigkeit als Tagespflegeperson spricht. Auf die Anzahl der betreuten Kinder (bis zu drei Kinder oder mehr als drei Kinder) kommt es nicht an.

Versicherungsschutz für Kinder neu ab 01.10.2005

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe - KICK - am 01.10.2005 sind auch die von einer Tagespflegeperson im Sinne des § 23 SGB VIII betreuten Kinder erstmals neu in den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz einbezogen worden.

Rechtsgrundlage für den Versicherungsschutz der Kinder ist § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII. Der Versicherungsschutz für die Kinder besteht ab 01.10.2005 über die Landesunfallkassen. Näheres finden Sie auch unter www.unfallkassen.de.

Wir fügen diesem Schreiben einige Blankoformulare zur Anmeldung von Tagespflegepersonen und Merkblätter zum obigen Thema bei. Diese können gern auch vervielfältigt werden.

Für weitere Fragen stehen wir gern unter der obigen Telefonnummer zur Verfügung. Besuchen Sie uns auch gern im Internet unter www.bgw-online.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Brinkmann)

Anlagen

Anmeldeformulare 20 X
Merkblätter 20 X



Versicherungsschutz in der Tagespflege

Mit Einführung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) zum 01.01.2005 sowie des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) zum 01.10.2005 sind vermehrt Fragen zum Unfallversicherungsschutz in der Tagespflege an die BGW herangetragen worden.

Versicherungsschutz für Tagespflegepersonen:

- Tagespflegepersonen, die auf Dauer ein oder mehrere Kinder aus **nur einer** Familie betreuen, sind als Beschäftigte des elterlichen Haushalts bei den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand (Unfallkassen) gesetzlich unfallversichert.
- Tagespflegepersonen, die regelmäßig Kinder aus verschiedenen Familien betreuen, sind selbstständig in der Wohlfahrtspflege tätig und bei der BGW gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Sie müssen sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der BGW anmelden. Eine private Versicherung entbindet nicht von der Unfallversicherung bei der BGW.

Versicherungsschutz für Kinder in Tagespflege:

- Kinder in Tagespflege, stehen ab 01.10.2005 unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn die Tagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besitzt. Versicherungsschutz besteht dann über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkassen). Liegt keine Pflegeerlaubnis vor, sind die betreuten Kinder **nicht** versichert.

Häufig gestellte Fragen

Frage:

Sind Tagespflegepersonen, die durch das Jugendamt nach § 23 SGB VIII gefördert werden, verpflichtet, eine Unfallversicherung bei der BGW abzuschließen?

Antwort:

Ja, sofern es sich um selbstständig tätige Tagespflegepersonen handelt. Dies ist der Fall, wenn die Tagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder aus verschiedenen Familien betreut. Wenn die Betreuungstätigkeit einer Tagespflegeperson von Anfang an darauf ausgelegt war, mehrere Kinder aus verschiedenen Familien zu betreuen, so ändert die vorübergehende Betreuung eines einzelnen Kindes nichts an der selbstständigen Tätigkeit der Tagespflegeperson und der Zuständigkeit der BGW.

Frage:

Müssen sich selbstständig tätige Tagespflegepersonen auch dann bei der BGW anmelden, wenn sie bereits eine private Unfallversicherung abgeschlossen haben?

Antwort:

Ja. Der Abschluss einer privaten Unfallversicherung befreit eine selbstständig tätige Tagespflegeperson nicht von der Pflicht, sich bei der BGW anzumelden.

Frage:

Wie erfolgt die Anmeldung?

Antwort:

Die Anmeldung kann formlos erfolgen. Die BGW benötigt: Name, Anschrift und das Beginndatum. Ein Formular zur Anmeldung sendet die BGW auf Anforderung gerne zu. Außerdem besteht die Möglichkeit, sich das Formular über das Internet zu besorgen (www.bgw-online.de/Kundenzentrum/Formulare).

Frage:

Was ist versichert?

Antwort:

Der Versicherungsschutz für selbstständig tätige Tagespflegepersonen erstreckt sich auf Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten. Der Versicherungsschutz umfasst alle Tätigkeiten, die eine selbstständig tätige Tagespflegeperson im ursächlichen Zusammenhang mit ihrer Kinderbetreuungstätigkeit ausübt. Wird eine selbstständige Tagespflegeperson bei ihrer Tätigkeit durch einen Unfall verletzt, erhält sie Entschädigungsleistungen von der BGW. Das Leistungsspektrum umfasst im Wesentlichen Heilbehandlung (z.B. Kosten für ärztliche Behandlung, Physiotherapie), Teilhabeleistungen (z.B. Berufshilfe, soziale Rehabilitation) und Geldleistungen (z.B. Verletztengeld, Rente). Berechnungsgrundlage für die Geldleistungen im Versicherungsfall und für die Beiträge ist die Versicherungssumme. Diese ist einkommensunabhängig und beträgt bei der BGW zurzeit für pflichtversicherte selbstständig Tätige in den alten Bundesländern **18.000,00 Euro** und in den neuen Bundesländern **15.000,00 Euro**. Eine Höherversicherung ist möglich.

Frage:

Was kostet die Versicherung bei der BGW?

Antwort:

Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden jährlich im Umlageverfahren der nachträglichen Bedarfsdeckung erhoben. Für das Jahr 2005 erhebt die BGW die Beiträge erst Ende April 2006. Die Beitragshöhe für 2005 steht zurzeit noch nicht fest. Als Anhaltspunkt kann Ihnen der Vorjahresbeitrag dienen. Für 2004 errechnete sich ein **Jahresbeitrag** für eine pflichtversicherte selbstständig tätige Tagespflegeperson ohne Personal in den alten Bundesländern in Höhe von **79,38 Euro** und in den neuen Bundesländern in Höhe von **66,15 Euro**.

Frage:

Müssen selbstständig tätige Tagespflegepersonen auch rückwirkend Beiträge an die BGW bezahlen, obwohl das Tagesbetreuungsausbaugesetz erst am 01.01.2005 in Kraft getreten ist?

Antwort:

Ja, sofern sie ihre selbstständige Tätigkeit bereits vor dem 01.01.2005 aufgenommen haben. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz beginnt bei allen Versicherten mit Aufnahme der Tätigkeit. Durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz ist nicht festgelegt worden, dass Tagespflegepersonen gesetzlich unfallversichert sind, sondern dass die öffentliche Förderung der Tagespflege seit 01.01.2005 auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung umfasst (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII). Vor dem 01.01.2005 war die Beteiligung der öffentlichen Hand an den Kosten für die Unfallversicherung der Tagespflegepersonen bundesgesetzlich nicht vorgesehen.

Frage:

Können die Beiträge im Rahmen einer Sammelrechnung für alle Tagespflegepersonen, die über das Jugendamt oder einen Träger der freien Jugendhilfe vermittelt wurden, direkt vom Jugendamt oder dem Träger der freien Jugendhilfe übernommen werden?

Antwort:

Nein. Da jede selbstständig tätige Tagespflegeperson für ihren eigenen Unfallversicherungsschutz selbst beitragspflichtig ist, ist eine Sammelrechnung an das Jugendamt oder den Träger der freien Jugendhilfe nicht möglich.

Frage:

An wen sind Unfälle zu melden?

Antwort:

Tagespflegepersonen, die als Beschäftigte über den elterlichen Haushalt versichert sind → GUVV/Unfallkasse.
Tagespflegepersonen, die selbstständig tätig sind → BGW.
Kinder → Unfallkasse.

Die Unfallanzeige erhalten Sie u.a. im Internet zum Download unter:
www.bgw-online.de/Kundenzentrum/Formulare/Unfallanzeige.

Auf unserer Homepage (www.bgw-online.de) finden Sie weitere Informationen.